

Botanisch – Zoologische Gesellschaft  
Liechtenstein – Sarganserland - Werdenberg  
eingetragener Verein

# **Statuten**

Ausgabe 2012

## **Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen "Botanisch-Zoologische Gesellschaft Liechtenstein - Sarganserland - Werdenberg eingetragener Verein" besteht ein überkonfessioneller, überpolitischer und übernationaler Verein mit Sitz in Vaduz FL nach dem Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht, Art. 246 - 260. Der Verein ist ins Öffentlichkeitsregister als Vereinsregister einzutragen.

## **Zweck**

Art. 2 Der Verein setzt sich zum Ziele

- die botanische und zoologische Erforschung des Gebietes, welches durch das Fürstentum Liechtenstein sowie die Region Sarganserland - Werdenberg umschlossen ist. Diese Landfläche wird nachstehend mit "Gebiet" bezeichnet
- den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne, insbesondere bei der Jugend, zu verbreiten
- die vermeidbare Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter zu verhindern, den Landschaftsschutz zu fördern und an der Landschaftsgestaltung mitzuwirken
- Schutzgebiete zu schaffen und zu erhalten
- mit zielverwandten Organisationen und zuständigen Amtsstellen innerhalb und ausserhalb des Gebietes zusammenzuarbeiten

Art. 3 Dem Verein ist jegliches Gewinnstreben fremd.

## **Finanzielle Mittel**

Art. 4 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sammlungen
- Spenden und Beiträgen von privater und öffentlicher Hand

- Art. 5 Die Vereinsversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Der Verein kann finanzielle Patronate annehmen.
- Art. 6 Über Anlage und Verwendung der Vermögenswerte entscheidet der Vorstand im Rahmen des Vereinszweckes.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 7 Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgenommen.
- Art. 8 Aktivmitglieder können alle über 16 Jahre alten, natürlichen Personen, die im Vereinsleben mitarbeiten sein. Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereines (Art. 2) finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen (Art. 9). Aktiv- und Gönnermitglieder haben die gleichen Rechte.
- Art. 9 Hat ein Aktivmitglied im laufenden Vereinsjahr - das sich mit dem Kalenderjahr deckt - unentschuldigt an keinem Vereinsanlass teilgenommen, wird es von der Mitgliederliste gestrichen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für auswärtige Mitglieder, d.h. Personen, die ausserhalb des Gebietes ihren Wohnsitz haben.
- Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 11 Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sie sind jedoch von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

### **Organe**

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind
- die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung wird jedes Jahr im Frühjahr abgehalten. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 11)
  - Statutenänderungen (Art. 26)
  - Auflösung des Vereines (Art. 27)
- Art. 14 Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand spätestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.
- Art. 15 Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Vereinsversammlung. Jedes Aktiv- und/oder Gönnermitglied hat eine Stimme.
- Art. 16 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 27 das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- Art. 17 Über jede Vereinsversammlung muss ein Protokoll aufgenommen und vom Versammlungsleiter und dem Sekretär unterzeichnet werden.
- Art. 18 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er es für nötig hält, oder wenn dies durch ein Viertel der Mitglieder in einer schriftlichen und begründeten Eingabe gefordert wird. Die Versammlung hat im letzteren Falle innert 30 Tagen nach Eingang der Eingabe stattzufinden.
- Art. 19 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, den wissenschaftlichen Leitern und den Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Der Sekretär führt das Protokoll, besorgt die Korrespondenz und erlässt die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Exkursionen usw. Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt das Vereinsbudget zur Beratung und Beschlussfassung an der Vereinsversammlung. Die wissenschaftlichen Leiter führen jegliche Art von botanischer und zoologischer Arbeit im Verein. Sie sorgen für eine rege botanische und zoologische Vereinstätigkeit. Die Beisitzer besorgen die an sie delegierten Arbeiten.

- Art. 20 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre bei ständiger Wiederwählbarkeit. Der Vorstand als Gesamtheit ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat den Stichtscheid.
- Art. 21 Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Für finanzielle Transaktionen zeichnet der Präsident mit dem Kassier.
- Art. 22 Für besondere Aufgaben (Reservate, Publikationen usw.) ist der Vorstand ermächtigt, Ausschüsse zu bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen solcher Ausschüsse werden jeweils vom Vorstand durch ein Reglement festgelegt. Der Vorstand kann auch Bevollmächtigte ernennen.
- Art. 23 Der Vorstand entwirft Reglemente für Naturreservate. Er kann Kommissionen bestimmen, welche die Einhaltung der reglementarischen Betreuung der Reservate überwachen. Diesen Kommissionen können ausser Mitgliedern des Vereins auch Vertreter von Behörden und anderen Naturschutz – Institutionen angehören.
- Art. 24 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Vereinsversammlung für eine einjährige Amtsperiode zwei Rechnungsrevisoren. Diese erstatten der Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.

### **Haftung**

- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Statutenänderungen**

- Art. 26 Die Statuten können nur von der Vereinsversammlung geändert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit dem bisherigen Wortlaut mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich mitzuteilen.

### **Auflösung**

- Art. 27 Nur eine für den Zweck der Auflösung einberufene Vereinsversammlung kann über die Auflösung des Vereins entscheiden. Die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist notwendig.
- Art. 28 Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Vermögens beauftragt. Es ist dafür zu sorgen, dass das Vermögen der BZG weiterhin für Naturschutz-Zwecke im Sinne von Art. 2 dieser Statuten verwendet wird. Ist keine wesensverwandte Institution in der Lage, eine solche Verpflichtung zu übernehmen, fallen die Immobilien mit einer entsprechenden Auflage der Behörde zu, auf deren Gebiet der Verein sie besitzt. Bei Auflösung fällt das nicht in Immobilien bestehende Vereinsvermögen dem Lande Liechtenstein zu, wobei diese Vermögensteile Naturschutz- Zwecken zugeführt werden sollen.

## **Bekanntmachungen**

Art. 29 Bekanntmachungen haben in gesetzlicher Form zu erfolgen.

## **Schlussbestimmung**

Art. 30 Diese Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 31. Mai 1970, der ordentlichen Vereinsversammlung vom 2. Mai 1971, der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 20. Juli 1972 und der ordentlichen Vereinsversammlung vom 5. April 1979 genehmigt. Die Namensänderung wurde an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. April 2012 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Text vom 1. Juni 1970  
revidiert am 3. Mai 1971  
revidiert am 4. Juli 1972  
revidiert am 5. April 1979  
revidiert am 26. April 2012

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Josef Biedermann

Monika Gstöhl